FEUILLE

d'affiches, annonces et avis divers

DE MUNSTER.

Münsterisches Intelligenzblatt.

Nro 27. Vendredi le 2 Juillet. Freytag den 2. Juli. 1813.

Münster den 23. Juni 1813.

Der Präfekt Reichs-Graf ꝛc.

an die Herren Unter-Präfekte und Maires des Lippe-Departements.

Meine Herren!

Da gegenwärtig die Pensionen im Lippe-Depart. regulirt sind, so eile ich, Sie mit den Formalitäten bekannt zu machen, welche zu erfüllen sind, um die verfallene Pension der mit Tod abgegangenen Pensionisten zu beziehen.

1) Die Pension wird bis zum Tage des Absterbens des Pensionisten gezahlt.

2) Die Erben der Pensionisten müssen zu dem Ende den Geburts- und Todtenschein des Verstorbenen nebst einer gehörig legalisirten Uebersetzung dieser Stücke in franz. Sprache bei der Präfektur einreichen.

3) Die Einsendung dieser Stücke muß in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Floreal J. 11 bei Strafe des Verlustes der verfallenen Pension in Zeit von 6 Monaten nach Absterben des Pensionisten geschehen.

Ich ersuche Sie, durch eine zu dreien Malen von 14 zu 14 Tagen in ihren Communen zu verfügende Publikation des Inhalts dieses Circularschreibens die Pensionisten von obige Formalitäten in Kenntniß zu setzen.

Ich habe die Ehre, Sie zu grüßen.

Der Graf Dufaillant.

Vorstehendes Schreiben des Herrn Präfekten soll dreimal von 14 zu 14 Tagen dem hiesigen Intelligenzblatt eingerückt, und gehörigen Orts angeschlagen werden.

Münster den 30. Juni 1813.

Der Maire der Stadt Münster,

M. von Böselager.

Bekanntmachungen.

Diejenigen Mitglieder der im Lippe-Departement aufgehobenen Capitel und der bei selben angestellt gewesenen Vicarien, welche ihre Taufscheine bei der Präfektur noch nicht übergeben haben, werden hierdurch erinnert, die Beibringung derselben nicht ferner zu verzögern, damit die Zahlung der verfallenen Pension desto eher erfolgen kann.

Münster den 30. Juni 1813.

Der Maire der Stadt Münster,

M. v. Böselager.

Da es hier noch mehrere Dächer gibt, die gegen die längst vorhandenen Verordnungen mit Strohdocken gedeckt sind, so wird den Eigenthümern derselben hierdurch anbefohlen, dieselben bis zum 15. Juli wegzuschaffen. Nach Ablauf dieser Frist wird dieserhalb durch die Polizei eine allgemeine Untersuchung abgehalten werden, und jeder Contravenient vor das Polizei-Gericht zur Bestrafung gestellt werden.

Münster den 29. Juni 1813.

Der Maire der Stadt Münster,

M. v. Böselager.

Gerichtliche Verkäufe.

Es soll vor dem Tribunal erster Instanz des Arrondissements Rees, Departement der Lippe zum gerichtlich gezwungenen Verkauf der nachfolgenden Immobilien geschritten werden:

A) Der Hovesaat der ehmaligen adelichen Güter Empel und Hurl, gelegen in der Gemeinde Hurl, Mairie Isselburg, Canton und Arrondissement Rees, welche besteht:

1) In einem Wohnhause, gehörend zu Burshof Nro. 3, nebst Stall, Bienenschoppen, Rosmühle, Backhaus, Scheune und Garten, groß zusammen ungefähr neun und siebenzig Aren, vier und sechzig Centiaren, und angepachtet von dem Elbert Burs.

2) In einem Wohnhause gehörend zu Ruittershof No. 2, nebst Scheune, Backhaus, Garten, groß zusammen ungefähr fünf und achtzig Aren, und von Wilh. Ruitters in Pacht.

3) In acht Stücken Ackerland, groß zusammen ungefähr ein und dreißig Hectaren, ein und sechzig Aren, sieben und zwanzig Centiaren.

4) In dreizehn Weiden, groß zusammen ungefähr fünf und dreißig Hect., sechs und neunzig Aren, acht und neunzig C.

B) Des Hofes genannt Spickshof, gelegen in derselben Gemeinde, Mairie, Canton und Arrondissement, angepachtet von Nicolaus Böhm, und bestehend:

1) In einem Wohnhause Nro. 6, nebst Scheune, Garten und Baumgarten, groß zusammen ungefähr neun und achtzig Aren, vier und achtzig Centiaren.

2) In fünfzehn Stücken Ackerland, wovon neun in der Gemeinde Millingen gelegen sind, groß zusammen ungefähr fünfzehn Hectaren, sieben und sechzig Aren, 5 Centiaren.

3) In drei Weiden, groß zusammen ungefähr zwei Hectaren, sechs Aren, neun und zwanzig Cent.

4) In Schlagholz, groß ungefähr drei und zwanzig Aren, sechs und vierzig Cent.

Der Beschlag dieser Güter geschah auf Anstehen der Demoiselle Catharine Marie Susanne Kämpker, Rentierinn, wohnhaft zu Wesel im Bezirk von Cleve, Departement der Roer, und auf Betrieb ihres Sachwalters Herrn Vandewall zu Rees, gegen den Herr Carl Alexander Theodor Emanuel von Sonsfeld, Unterpräfekten des Bezirks von Essen, Departement des Rheins, Groß-Herzogthums Berg, wohnhaft zu Essen, welcher Eigenthümer der besagten Immobilien ist, nach einem am 14. und 15 April d. J. abgefaßten Protokoll, eingetragen auf dem Hypotheken-Büreau zu Rees am 22. und auf der Greffe des Tribunals erster Instanz der nemlichen Stadt am 23. April dieses Jahrs.

Abschriften dieses Beschlags sind gelassen an den Herrn Nering Bögel, Maire zu Isselburg, und an den Herrn Schultz, Greffier des Friedensgerichts zu Rees.

Der provisorische Zuschlag wird in der Audienz des Tribunals am Dienstag den 20. Juli d. J. des Vormittags um 9 Uhr auf den Aussatz von 9000 Fr. statt finden.

Rees den 29. Jun. 1813.

Vandewall, Avoue Lic.

Eingetragen zu Rees am 27. April 1813 Vol. 1, Fol. 139, V. C. 2. Empf. 1 Fr. 10 Cent.

(Unterz.) J. Vital.

Vente par expropriation forcée.

Pardevant le tribunal de première instance de l'Arrondissement de Rees, Département de la Lippe, il sera procédé à la vente par expropriation forcée des immeubles suivans:

A) De la Hovesaat des terres cidevant nobles Empel et Hurl, sise dans la commune de Hurl, Mairie d'Isselbourg, Canton et Arrondissement de Rees, consistant:

1) D'une maison appartenant à Burshof Nro. 3, avec étable, maison pour les ruches, moulin à chevaux, fournil, grange et jardin, contenant ensemble environ soixante dix neuf ares, soivante quatre centiares, et affermée à Elbert Burs.

2) D'une maison appartenant à Ruttershof No. 2, avec grange, fournil, jardin, contenant ensemble environ quatre vingt cinq ares, et affermée à Guilleaume Rutters.

3) De huit pièces de terre labourable, contenant ensemble environ trente un hectares, soixante un ares, vingt sept centiares.

4) De treize prairies, contenant emsemble environ trente cinq hectares, quatre vingt seize ares, quatre vingt dix huit centiares.

B) De la ferme dite Spickshof, sise dans la commune, mairie, canton et arrondissement susdit, affermée à N. Böhm, et consistant:

1) D'une maison No. 6, avec grange, jardin et verger, contenant ensemble environ quatre vingt neuf ares, quatre vingt quatre centiares.

2) De quinze pièces de terre labourable, dont neuf sont situées dans la commune de Millingen, contenant ensemble environ quinze hectares, soixante sept ares, cinq centiares.

3) De trois prairies, contenant ensemble environ deux hectares, six ares, vingt neuf centiares.

4) De bois tailli, contenant environ vingt trois ares, quarante six centiares.

La saisie de ces immeubles a été faite à la requête de la Demoiselle Catherine Marie Susanne Kempker, rentière, demeurante à Wesel, Arrondissement de Cleves, Département de la Roer, et à la poursuite de son avoué Mr. Vandewall à Rees, contre le sieur Charles, Alexandre Théodore Emanuel de Sonsfeld, Sousprefet de l'Arrondissement d'Essen, Département du Rhin, Grand-Duché de Berg, demeurant à Essen, propriétaire des dits immeubles, suivant procès-verbal des 14 et 15 Avril de cette année, inscrit au bureau des hypotheques à Rees le vingt deux, et au greffe du tribunal de première instance de la même ville le vingt trois passé.

Copies de cette saisie ont été laissées à Mr. Nering Bögel, Maire à Isselbourg, et à Mr. Schultz, greffier de la justice de paix à Rees.

L'adjudication preparatoire aura lieu à l'audience du tribunal mardi le vingt Juillet de l'année courante à neuf heures du matin sur la mise à prix de neuf mille francs.

Rees le 29 Juin 1813.

Vandewall, avoué licencié.

Enr. à Rees le 27 Avril 1813 vol. 1, fol. 139 V. C. 2. reçu un Fr. dix Cent.

(signé) J. Vital.

Bekanntmachung eines definitiven Verkaufs, welcher auf Gefahr und Kosten des ersten Ankäufers statt haben wird.

Im Namen des Kaisers und der Justiz.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, in Gefolg eines vom Greffier des Tribunals des Arrondissements Neuenhaus unterm 5. Mai l. J. ausgefertigten, eodem daselbst gehörig enregistrirten Certificats, woraus hervorgeht: daß der Bürger Anton Johan Hagemeyer, zu Uelsen im Canton Bentheim wohnhaft, den Verkaufs-Bedingungen des am 5. April l. J. statt gehabten Verkaufs nicht gehörig genüget hat; deshalb, und auf Unkosten und Gefahr des gedachten Hagemeyer in der Audienz der Veräußerungen des Arrondissements-Tribunals zu Neuenhaus zur definitiven Versteigerung einer Wiese, die Mars-Mathe genannt, geschritten werden soll.

Diese Wiese liegt an der östlichen Seite Uelsens, Canton Bentheim, Arrondissement Neuenhaus, Departe-

ment der Lippe, und gränzt gegen Osten an die Gründe des Ackermanns Heinrich Meyerink, gegen Süden an die Gründe des Schulzen Meyerink, gegen Westen an die Grundstücke des Colonen Bergs, und gegen Norden an die Uelser Pastorei-Mathe, und ist drei Mudden sechs und achtzig Ruthen rheinländisch groß..

Der Beschlag wurde wider den Gastwirth Heinrich Hagemeyer zu Uelsen durch den Akt des Huissiers Ferdinand Wilhelm Hoffmann vom 25. August 1812, auf Ansuchen des Kaufmanns Johan Georg Drees zu Bentheim zum Arrondissement Neuenhaus wohnhaft, welcher den Herrn Wineke zu seinem Anwaldt bestellt hat, gelegt.

Das Beschlagnehmungs-Protokoll wurde den 14. November vorigen Jahrs auf dem Hypotheken-Büreau zu Neuenhaus und den 20ten desselben Monats auf der Greffe des Tribunals daselbst eingetragen.

Eine Abschrift dieses Protokolls ist dem Heinr. Meyerink Commis-Greffier des Friedensgerichts des Cantons Bentheim und eine andere dem Herrn Gerhard Meyer, Maire der Municipalität Uelsen übergeben worden.

Der definitive Zuschlag geschieht in der Audienz desselben Tribunals am Montag den 19. Julius dieses Jahrs auf das erste Geboth von 800 Fr. den Betrag des präparatorischen Zuschlags.

Neuenhaus den 26. Junius 1813.

Wkneke, Avoue.

Vermischte Nachrichten.

Caisse d'amortissement.

1. Le directeur des domaines eu Département de la Roer donné avis, qu'il sera procédé par devant M. le Préfet du Département de la Roer, Baron de l'Empire le 14 Juillet prochain à 10 heures du matin à l'adjudication définitive de plusieurs beaux moulins à eau situés auprès de la Ville de Neuss et de plusieurs autres biens dont on pourra voir le détail dans les affiches déposées à la direction de Munster le tout conformement à la loi du 20 Mars dernier.

Aix-la-Chapelle le 14 Juin 1813.

Darrabiat.

2. Am Sontag den 4. künftigen Monats Juli, des Nachmittags um 2 Uhr sollen auf dem am Fußwege nach der Sentrups Heide, ohnweit Spitals Kotten vor dem Abschnitts-Thor hieselbst gelegenen Kamp, welchen der Herr Bäcker Theodor Keller in Heuer hat, 22 Scheffel Einsaat mit Roggen aus freier Hand meistbiethend verkauft werden.

Münster den 29. Juni 1813.

G. B. Schepers, Notar.

3. Am Sontag den 11. dieses Monats Juli, des Nachmittags um 2 Uhr sollen auf dem Borgkamp, welchen die Wittwe Krawinkel in Heuer hat, und welcher an der Loddenheide ohnweit des Zellers Giesbert gelegen ist, 7 Malter Einsaat mit Roggen aus freier Hand dem Meistbiethenden verkauft werden.

Münster den 1. Juli 1813.

G. B. Schepers, Notar.

Oeffentlicher Verkauf. Vorläufiger Zuschlag.

4. Am Mittwochen den 14. Julius laufenden Jahrs, des Morgens um 10 Uhr wird auf Anstehen der Gläubiger der Wittwe Beckmann geborne Anna Christina Laumann und in Gefolg eines von dem Tribunal der ersten Instanz zu Steinfurt am 19. März l. J. erlassenen Erkenntnisses zum vorläufigen Zuschlag des der gedachten Wittwe Beckmann gehörigen in der Bauerschaft Harum, Mairie Neuenkirchen, Canton Rheine, Arrondissement Steinfurt, Departement der Lippe belegenen sogenannten Dircks Kottens nebst einen Garten und Kamp von ungefähr 5 Scheffel Saat groß, vor untergeschriebenen Notar geschritten werden. Bei demselben sind auch die Kaufs-Bedingungen deponirt und einzusehen, nach welchen der gedachte Kotten sammt Zubehör für 1000 Franks wird ausgesetzt, und der vorläufige Verkauf auf Ort und Stelle vorgenommen werden.

Rheine den 5. Juni 1813.

H. C. Meyer.

5. Am Sontag den 4. Juli des Nachmittags um 3 Uhr sollen die Roggen-Früchte zu acht Malter Einsaat aufm großen Storckskamp, so an die Galgheide belegen, und dem Herrn Johan Heinrich Lutterbeck zugehörig, meistbiethend aus freier Hand verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden..

Münster den 27. Juni 1813.

Artmann, Huissier.

6. Da die Ziehung der ersten Classe der 113ten kaiserlich holländischen Lotterie am 5. dieses Monats Juli ihren Anfang nimmt, und die ersten Ziehungs-Liesten am 8. dieses hier eintreffen, so sind Loose zu dieser Classe spätestens bis zum 7. d. M. zu haben

in meinem qualificirten und privilegirten Haupt-Compt. der kaiserl. holländ. Classen-Lotterie.

Münster den 1. Juli 1813.

Engelbert Zeppenfeldt.

7. Ein massiv gebauetes in gutem Stande befindliches Landhaus, bestehend aus einer Küche und ein Paar Kellern, sieben Wohnzimmern, einem geräumigen Bodenraum, einer Diele und Stallung für einige Pferde und Kühe, steht auf ein oder mehrere Jahre nebst dem dabei befindlichen Garten und einer nach Belieben des Anpächters zu bestimmenden Quantität Ackerland und Wiesen, um nächsten Michaelis zu verpachten.

Das Landhaus ist auf 6 Stunden von Münster und 5 Stunden von Osnabrück, im ehmaligen Fürstenthum Münster, jetzt im Departement der Ober-Ems, Distrikt Osnabrück, Canton Versmoldt, eine Stunde von der von Münster nach Osnabrück führenden Landstraße belegen. Pachtlustige können das Nähere beim Intell. Compt. erfahren.

8. Franz Blanchet Rouffel, wohnhaft zu Münster in der Gruet-Gasse Nro. 9 Lamberti Laischaft, verfertigt und reparirt Regenschirme. Auch findet man bei ihm, nebst einem schönen Assortiment von Regen- und Sonnen-Schirmen aller Art, feine wollene Ueberzüge von mancherlei Gattung. Auch steht bei ihm ein Karren von breiter und enger Spur für einen reisenden Kaufmann zu verkaufen, alles zum billigsten Preise. — Im Laufe des Maimonats brachten ihm zwei junge Leute einen Regenschirm zum Ausbesseru, ohne daß sich nach der Zeit jemand zum Abholen einfand; er ersucht deshalb den Eigenthümer, selben bei ihm abzuholen. Ferner noch liegen bei ihm

zwei Schlüssel, deren einer auf dem Wege nach Sentrup, der andere unterm Bogen gefunden wurde, die Eigenthümer können selbe wieder bei ihm in Empfang nehmen.

Münster den 27. Juni 1813.

9. Le sieur Francois Blanchet Roussel, logé en cette ville rue Gruet-Stegge, section st. Lambert Nro. 9, fait et raccommodé les parapluyes et tient un assortiment de parapluyes et parasols de toute espèce, ainsi que des couvertures de laine fine de toute qualité; il a aussi à vendre une charette pour un marchand forain a voie large et etroite, le tout au plus juste prix.

Dans le courant du mois de Mai il a été apporté chez le dit Roussel par deux jeunes gens un parapluye à raccommoder, comme personne ne s'est présenté pour les réclamer, il invite celui à qui il appartient de le réchercher; il a de plus chez lui deux clefs qui ont été trouvées, l'une sur le chemin de Sentrup, et l'autre sous les arcades, ceux a qui elles appartiennent peuvent les réclamer.

Munster le 27 Juin 1813.

10. Unterschriebene Aeltern fordern ihre von den Großherzoglich Bergischen Truppen von der Conscription 1812 und 1813 desertirte Söhne auf, baldigst zu ihrer Pflicht zurückzukehren und sich wieder zu stellen, indem sie ihretwegen und bis zu ihrer Rückkehr mit schwerer Strafe belegt werden sollen. Auch wird jeder Menschenfreund ersucht, welcher von den Aufenthalt derselben etwas weiß, uns gegen Erstattung der Kosten davon zu benachrichtigen.

Everswinkel, Albersloe und Alverskirchen im Großherzogthum Berg den 27. Juni 1813.

Bernard Heinrich Gronewäller.
Ferdinand Pilking.
Bernard Kottebrock.
Johan Geistkemper.
Johan Esselmann.
Joseph Poppenborg.
Johan Belter.
Johan Kavermann.
Anton Richter.

11. Ich zeige einem geehrten Publico ergebenst an, daß ich meinen Wohnort verlegt, und nunmehro in der Kirchherren-Gasse Nro. 182 nahe an Lamberti Kirche wohne; ich fahre mit einem gut eingerichteten viersitzigen Wagen als Hauderer und bitte bei vorkommender Gelegenheit um geneigten Zuspruch.

Joseph Maxum, Hauderer.

12. Eine kleine Familie sucht auf einer gelegenen Straße 3 Zimmer nebst einer Küche oder allenfalls einen Kamin in eins der drei Zimmer auf Michaeli zu beziehen. Das Int. Compt. gibt Nachr.

13. Ein vor einigen Jahren neu erbautes großes Haus auf einer gelegenen Straße steht zu verkaufen oder zu vermiethen. Das Intell. Compt. gibt nähere Nachricht.

14. Bei J. Tuchmann auf der Kuhstraße Nro. 286 sind braun-geräucherte und trockne Schunken zu haben 7 Pfund pr. Rthlr. bis 7 1/2 Pfund, bestes dickes Speck in ganzen Seiten 6 3/4 bis 7 Pfund pr. Rthlr., braunschweiger Saucisen 3 Pfund pr. Rthlr., bester Honig 4 1/2 Pfund pr. Rthlr. und in Tonnen von 350 Pfund 5 Pfund, schwarzes Pech die 100 Pfund 10 Rthlr., Schwefel 5 Pfund, und beste grüne Seife 8 1/2 Pfund pr. Rthlr.

Heyraths-Anzeige.

Unsere am 22. dieses mit beiderseits elterlicher Bewilligung vollzogene eheliche Verbindung haben wir die Ehre unsern Verwandten und Freunden hiermit ergebenst anzuzeigen, und empfehlen uns zur Fortdauer ihrer Freundschaft.

Münster den 24. Juni 1813.

Bernard N. Bitter,
Maria Anna Francisca Bitter, geborne Rieve.

Sterbefall.

Am 18. Juni 1813 starb dahier mein Schwager, der Kunst-Mahler Herr Christoph Rincklage, mit den heil. Sterbe-Sakramenten frühzeitig versehen im 48ten Jahre seines Alters.

Unsern sämmtlichen Verwandten und Freunden des Verstorbenen mache ich diesen mir so sehr empfindlichen Todesfall bekannt und empfehle die Seele des Verstorbenen ihrem Gebethe unter Verbittung aller Beileids-Bezeigungen.

Zugleich zeige ich hiermit an, daß alle diejenigen, welche an den besagten Kunst-Mahler, Herrn Rincklage etwas zu fordern oder zu zahlen haben, sich dieserhalb an den Herrn Canonikus Wilberding als angestellten Vormund der beiden Rincklageschen Pupillen zu melden haben.

Münster den 29. Juni 1813.

P. J. Humeke.

Personenstand der Stadt Münster, vom Jahr 1813.

vom 19. bis zum 26. Juni.

Geboren: 4 Knaben 5 Mädchen.

Heyrathen: 3

Todesfälle: 6 männlichen 10 weiblichen Geschlechts.

Munster, de l'imprimerie d'Aschendorff.

Münster den 7ten July 1813.

Der Präsident der Cantonal-Versammlung

der Stadt Münster macht hierdurch folgendes bekannt:

Zufolge Kaiserlichen Dekrets, gegeben zu Moskau den 20sten September 1812 werden die Wahlversammlungen des Cantons Münster am 16ten dieses Monats eröffnet werden, um zu nachstehenden Ernennungen zu schreiten:

1) Von 14 Mitgliedern zu dem Departements-Wahlcollegium,

„um als Mitglied zu dem Departements-Wahlcollegium gewählt werden zu können, muß man seinen bürgerlichen Wohnsitz im Departement haben, folglich in eines der Bürgerregister der zum Departement gehörenden Arrondissements eingeschrieben seyn, und auf der Liste der 600 Höchstbesteuerten im Departement stehen."

2) Von 30 Mitgliedern zu dem Arrondissements-Wahlcollegium,

„um als Mitglied zu dem Arrondissements-Wahlcollegium gewählt werden zu können, muß man seinen bürgerlichen Wohnsitz im Arrondissement haben, folglich in das Bürgerregister des Arrondissements eingeschrieben seyn."

3) Von 30 Candidaten für den Municipalrath der Stadt Münster,

„um als Mitglied des Municipalraths erwählt werden zu können, muß man seinen bürgerlichen Wohnsitz in der Stadt Münster haben und auf der Liste der hundert Höchstbesteuerten dieser Stadt stehen."

4) Von zwei Canditaten zur Stelle des Friedensrichters,

5) Von vier Candidaten zu den Stellen der Suppleanten,

„um zur Stelle eines Friedensrichters oder Suppleanten gewählt werden zu können, muß man volle dreißig Jahre alt, in dem Genusse der Rechte eines Französischen Staatsbürgers und folglich in ein Bürgerregister eingetragen seyn."

Die gegenwärtig in diesem Departement fungirenden Friedensrichter und deren Suppleanten können gleichfalls wieder gewählt werden; weil selbe noch nicht durch eine Wahlversammlung gewählt sind.

Behuf Vornehmung der Wahlen zu diesen verschiedenen Stellen ist die Stadt in mehrere Sektionen eingetheilt, welche sind:

a) **Dom**, hiezu gehört der Domplatz und Martini-Layschaft von No. 123 bis 335.

b) **Aegidi**, hiezu gehört Aegidi-Layschaft von No. 1 bis 316.

c) **Juddefeld**, hiezu gehört die Juddefelder Layschaft ganz, und Liebe-Frauen-Layschaft von No. 342 bis Ende.

d) **Lamberti**, hiezu gehört Lamberti-Layschaft von No. 1 bis 189, und Ludgeri-Layschaft von No. 209 bis Ende.

e) **Ludgeri**, hiezu gehört Ludgeri-Layschaft von No. 1 bis 208, und Aegidi-Layschaft von No. 317 bis Ende.

f) **Martini**, hiezu gehört Martini-Layschaft von No. 1 bis 122; und Lamberti-Layschaft von No. 190 bis Ende.

g) **Liebe-Frauen**, hiezu gehört Liebe-Frauen-Layschaft von No. 1 bis 341.

Für jede Sektion wird ein Präsident ernannt, der zwei Scrutatoren und einen Sekretär zur Seite hat, in der Haupt-Section vertritt der Cantons-Präsident die Stelle des Sektions-Präsidenten; derselbe hat vier Scrutatoren und einen Sekretär zur Seite.

Die Versammlungen werden Statt finden:

a) Von der Dom-Sektion, unter dem Präsidio des Cantons-Präsidenten, auf dem Gemeindehause.
b) Von der Aegidi-Sektion, unter dem Präsidio des Herrn Munizipalraths von Olfers, auf dem Gymnasium.
c) Von der Juddefelds-Sektion, unter dem Präsidio des Herrn Adjunkt Zumloh, im Waisen-Hause.
d) Von der Lamberti-Sektion, unter dem Präsidio des Herrn Munizipalraths Heckmann, im Kramerhause.
e) Von der Ludgeri-Sektion, unter dem Präsidio des Herrn Domherrn Zurmühlen, auf dem Dom-Kapitul-Hause.
f) Von der Martini-Sektion, unter dem Präsidio des Herrn Steuer-Inspektors Belling, im Schauspielhause.
g) Von der Lieben-Frauen-Sektion, unter dem Präsidio des Herrn Munizipalraths von Hulst, auf dem Seminarium.

Die Versammlungen werden bei Sonnen-Aufgang eröffnet.

In die Versammlung wird keinem der Zutritt verstattet, als der mit einer Bürger-Karte versehen ist. Die Karte selbst zeigt jedem die Sektion an, wozu er gehört, er kann in einer andern Sektion weder erscheinen noch stimmen.

Sobald ein Bürger erscheint, um zu stimmen, muß er in die Hände des Präsidenten folgenden Eid ablegen:

„Ich schwöre Gehorsam den Constitutionen des Reichs und Treue dem Kaiser.“

Er muß darauf in der Versammlung fünf Wahlzettel (Bulletins) machen. Auf den ersten Behuf des Departements-Wahlcollegiums muß derselbe 14 Personen schreiben, welche von der Liste der 600 Höchstbesteuerten zu nehmen sind. Diese Liste wird im Versammlungs-Saale offen liegen.

Auf den zweiten Zettel, Behuf des Arrondissements-Collegiums, muß er 30 Personen schreiben, welche in dem Arrondissement domizilirt sind.

Auf den dritten Behuf des Munizipalraths muß er 30 Personen schreiben, welche von der Liste der 100 Höchstbesteuerten der Stadt, welche im Versammlungs-Saale offen liegen wird, zu nehmen sind.

Auf den vierten, in Betreff des Friedensrichters, muß er zwei Personen schreiben, welche aus dem ganzen Reiche genommen werden können. Endlich

auf den fünften Wahlzettel, in Betreff der Suppleants des Friedensrichters, wird er vier Personen schreiben, welche gleichfalls aus dem ganzen Reiche genommen werden können.

Sobald die fünf Wahlzettel fertig sind, wird er jeden derselben in den dafür bestimmten verschlossenen Kasten werfen und darauf seinen Namen, Vornamen und Gewerbe in das Register der Votanten für jede Wahl einschreiben.

Jeder Votant muß in der Versammlung die Wahlzettel und seinen Namen in das Register selbst einschreiben, oder wenn er des Schreibens unerfahren ist, durch ein Mitglied des Bureaus einschreiben lassen. Papier, Feder und Dinte wird zu diesem Ende im Versammlungs-Saale vorbereitet seyn. Die Votanten werden Acht haben, daß sie ihre Wahlzettel vollständig, richtig und leserlich schreiben; indem die Wahlzettel, welche bei Eröffnung des Scrutiniums unregelmäßig befunden werden, annullirt werden müssen.

Das Scrutinium wird geschlossen werden, sechs Stunden nach der Eröffnung, wenn drei Viertheil der Stimmfähigen ihre Stimmen abgegeben haben und sich keiner mehr zum Stimmen einfindet.

Neun Stunden nach der Eröffnung, wenn die Hälfte der Stimmfähigen ihre Stimmen abgegeben haben, und auf jeden Fall sechsunddreißig Stunden nach der Eröffnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Votanten, welche ihre Stimmen abgegeben haben.

Schließlich werden die Votanten eingeladen, sich frühzeitig an den Versammlungs-Orten einzufinden, um die Bureau's nicht unnöthig warten zu lassen.

Vorstehende Bekanntmachung soll durch Anschlag verkündet werden.

Max v. Böselager.